

Kantonsschule Reussbühl Luzern
Ruopigenstrasse 40
6015 Luzern
Telefon 041 259 02 59
Telefax 041 259 02 69
www.ksreussbuehl.ch

Benützungsreglement für die Aula der Kantonsschule Reussbühl Luzern

vom 1.1.2011

1. Grundlagen

- Verordnung des Regierungsrates über die Benützung der kantonalen Schulanlagen durch Dritte
- Dienstordnung der Kantonsschule Reussbühl Luzern
- Leitbild der Kantonsschule Reussbühl Luzern

2. Grundsätze

Die Aula ist eine *Einrichtung der Kantonsschule Reussbühl Luzern*. Die Benützung durch Dritte unterliegt deshalb aus betrieblichen Gründen gewissen Einschränkungen und kann nur bewilligt werden, wenn

- der Schulbetrieb nicht gestört wird
- die Hauswarte nicht übermässig belastet werden
- die Gesuchsteller Gewähr für eine sachgemässe Benützung bieten.

Die Aula wird in *Konzertbestuhlung* vermietet. In der Aula herrscht ein striktes *Konsumationsverbot*. Ein Restaurationsbetrieb in Kombination mit der Mensa ist ausgeschlossen; für Steh-Apéros können Lösungen angeboten werden. Die Mensa wird grundsätzlich für Konsumation in Zusammenhang mit Anlässen nicht vermietet.

3. Bewilligungskriterien

- Es besteht kein *Rechtsanspruch* auf eine Bewilligung.
- Die *Schulleitung* entscheidet über eine Bewilligung und legt im Rahmen der kantonalen Verordnung die Gebühren fest.
- *Bevorzugt* werden Anlässe mit sozialer, kultureller, sportlicher oder anderer ideeller Zielsetzung von Organisatoren aus den Stadtteilen Littau und Reussbühl. Kommerziell ausgerichtete Veranstaltungen werden nur zurückhaltend berücksichtigt. Kantonale Dienststellen haben in jedem Fall den Vorrang.
- Für die *ausserschulischen Belegungen* ist die Kantonsschule zuständig. Formulare für ein Mietgesuch können auf dem Sekretariat der Kantonsschule bezogen werden (Tel. 041 259 02 59 oder info.ksreu@edulu.ch). Das Sekretariat führt einen Belegungsplan und stellt Rechnung für die Miete der Aula.
- Bewilligungsgesuche sind bis spätestens vier Wochen vor dem Anlass einzureichen.

4. Rechte und Pflichten der benützungsberechtigten Dritten

Die Benützungsberechtigten haben das Recht, die Anlage im Rahmen des Entscheides der Schulleitung zu benutzen.

Es wird ein *Übernahme- und Rückgabeprotokoll* erstellt.

Die Benützungsberechtigten haben neben dem *Benützungsreglement*, allfällig andern *schriftlich abgegebenen Weisungen* und den mündlichen Anordnungen der Schulorgane insbesondere folgende Pflichten zu beachten:

- Bezeichnung eines/einer *Verantwortlichen* für die ordnungsgemässe Benützung und Rückgabe der Anlage.
- Kontaktaufnahme mit dem Hauswart für *Instruktionen der technischen Anlagen* und *Vereinbarungen* spätestens 10 Tage vor dem Anlass.
- Abschluss einer *Haftpflichtversicherung*. Die Kantonsschule Reussbühl Luzern haftet weder für Personen- noch für Sach- oder Diebstahlschäden, die den Benützungsberechtigten und andern Dritten entstehen.
- Einholen aller notwendigen polizeilichen *Bewilligungen*.
- Einhalten der *feuerpolizeilichen Sicherheitsvorschriften* (u.a. freie Zufahrt Feuerwehr, Offenhaltung Fluchtwege, Standort und Handhabung der Feuerlöschgeräte).
- Durchsetzung des *Rauchverbots* in allen Räumlichkeiten der Kantonsschule Reussbühl Luzern.
- Allfällig notwendiger Einweisungs- und Parkplatzdienst.
- Verbot des Anbringens von Plakaten auf Wänden und Türen (Stellwände benützen).
- Aufräumen und *Grobreinigung* nach Weisungen des Hauswartes.

5. Gebühren

Die Benützung der Anlagen ist gebührenpflichtig. Die Gebühren richten sich nach der *kantonalen Verordnung*.

Umfangreiche Instruktions-, Vorbereitungs- und Bedienungsarbeiten sowie die Anwesenheit der *Hauswarte* werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Ebenso wird der Aufwand des Hauswartes für die Schlussreinigung in Rechnung gestellt.

6. Rechtsmittel

Gegen den Entscheid der Schulleitung über die Benützung der Aula kann innert 20 Tagen beim *Baudepartement* des Kantons Luzern schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Baudepartement entscheidet endgültig.